

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 BAr 113/90

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. V o l k m a n n,
den Richter Dr. H e n k e und die Richterin Dr. W e t z e l beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. September 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe:

Der Kläger hat mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schreiben vom 19. November 1990 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorstehend bezeichneten, ihm am 12. November 1990 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (LSG) sinngemäß Beschwerde eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwaltes beantragt. Mit einem weiteren, am 5. Dezember 1990 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben legte er die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und einen Bescheid des Sozialhilfeträgers über die Gewährung von Sozialhilfe vom 19. Oktober 1990 vor.

Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muß sich vor dem BSG gemäß § 166 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozeßhandlung rechtswirksam nicht selbst vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muß von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils des LSG hingewiesen worden.

Prozeßkostenhilfe kann dem Kläger für die demnach unzulässige Beschwerde nicht gewährt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozeßordnung). Gemäß § 160 Abs 2 SGG kommt die Zulassung einer Revision nur in Betracht, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Weder den Verfahrensakten noch dem Vorbringen des Antragstellers ist ein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, daß einer der in § 160 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen könnte.

Es ist nicht von grundsätzlicher, nämlich über den Einzelfall des Klägers hinausgehender Bedeutung, daß das LSG in dem angefochtenen Urteil einen Anspruch des Klägers auf Zahlung der Arbeitslosenhilfe (Alhi) über den 2. Januar 1990 hinaus wegen fehlender



Mitwirkung verneint hat. Insbesondere wirft im vorliegenden Fall die Anwendung des § 66 Abs 2 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch - (SGB I) iVm §§ 62, 65 SGB I, mit der das LSG die Rechtmäßigkeit der Entziehung der Alhi begründet hat, keine grundsätzlichen Fragen auf. Die Ausführungen des Gerichts entsprechen unmittelbar dem Gesetz und beachten auch die höchstrichterliche Rechtsprechung (BSG SozR 4100 § 132 Nr 4 - zur Anwendung des § 62 SGB I; SozR 1200 § 66 Nr 13 - zur Versagung einer Sozialleistung wegen fehlender Mitwirkung).

Entsprechend weicht das Urteil auch weder von einem Urteil des BSG noch von einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes ab.

Ein Verfahrensfehler könnte allenfalls vorliegen, wenn das LSG - wie der Kläger geltend macht - seine Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt hätte, weil es den Beweisantrag des Klägers, die von ihm benannten Zeugen zu vernehmen, ohne hinreichende Gründe abgelehnt hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr hat das LSG eingehend dargelegt, weshalb nach seiner sachlich-rechtlichen Auffassung es nicht erforderlich war, die vom Kläger benannten Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen. Diese Ausführungen lassen Rechtsfehler nicht erkennen. § 62 SGB I, wonach der Leistungsberechtigte sich ärztlichen und psychologischen Untersuchungen unterziehen muß, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind, ist offenbar vom Kläger teilweise mißverstanden worden. Aus der Einschränkung "soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind" folgt nicht, daß er selbst die Erforderlichkeit der ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen bestimmt und Bedingungen festlegen kann. Vielmehr ist damit - wie bereits das LSG ausgeführt hat - gemeint, daß der Leistungsträger die genannten Untersuchungsmaßnahmen nur verlangen kann, wenn sie für die Entscheidung über die in Anspruch genommene Sozialleistung, hier Alhi, erforderlich sind. Dabei sind - was vom LSG beachtet worden ist - insbesondere die in § 65 SGB I enthaltenen, speziell auf Untersuchungen zugeschnittenen Grenzen zu beachten.

Soweit der Kläger im Kern geltend macht, das LSG habe den Rechtsstreit falsch entschieden, kann dies die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht die Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe und der Beiordnung eines Rechtsanwalts konnte deshalb keinen Erfolg haben. Gleichzeitig ist die unzulässige vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 169 SGG, 574 ZPO zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)